

# RS OGH 1981/9/16 1Ob715/81, 9ObA258/99b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1981

## Norm

GmbHG §90  
ZPO §102  
ZPO §103 Abs3  
ZPO §105  
ZPO §106

## Rechtssatz

Bringt der Liquidator einer GmbH gegen die in Liquidation befindliche Gesellschaft eine Klage ein, entsteht zwangsläufig eine Kollision seiner eigenen Interessen mit denen der Gesellschaft; eine Zustellung der Klage an die beklagte Gesellschaft zu seinen Händen kann daher wirksam nicht erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 715/81  
Entscheidungstext OGH 16.09.1981 1 Ob 715/81  
Veröff: EvBl 1982/86 S 299 = SZ 54/123
- 9 ObA 258/99b  
Entscheidungstext OGH 17.11.1999 9 ObA 258/99b  
Vgl; Beisatz: Bei einer offenkundigen Interessenkollision bei der Zustellung der Klage des Postbevollmächtigten zu Händen desselben ist der urkundliche Nachweis der Zustimmung des in seinen Interessen beeinträchtigten Machtgebers zu fordern. Eine an das Zustellungspostamt gerichtete Postvollmacht (im Sinne § 150 PostO) kann nicht als ausreichender urkundlicher Nachweis einer bereits vorher erteilten Einwilligung zur Doppelvertretung oder des Insichgeschäftes angesehen werden. (T1)

## Schlagworte

§ 102 und § 105 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBl 1982/201.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0036367

## Dokumentnummer

JJR\_19810916\_OGH0002\_0010OB00715\_8100000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)